Anlage 2 zur Vorlage 117/2011

Stadt Rottweil

Bebauungsplan

„Spitalhöhe / Krummer Weg – Quartier Ost – 1. Änderung“

Beb.-Plan Nr. Rw 298/10

Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften

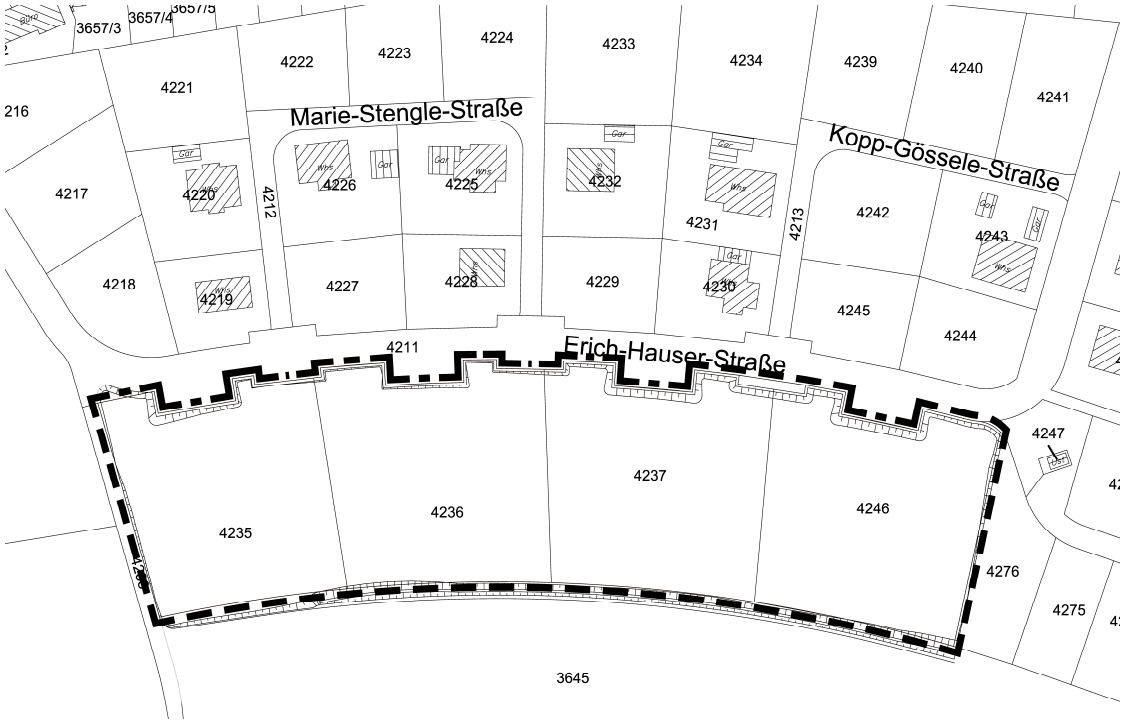

OFFENLAGE

Der Bebauungsplan „Spitalhöhe / Krummer Weg – Quartier Ost – 1. Änderung“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan Rw 275/05 „Spitalhöhe / Krummer Weg – Quartier Ost“ von 2007 in all seinen Festsetzungen.

fsp.stadtplanung *26.08.2011*

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Rw 298/10

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl S. 416)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793)

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

- Zulässig sind:
  - Wohngebäude
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

- Ausnahmsweise zulässig sind:
  - Betriebe des Beherbergungsgewerbes

- Nicht zulässig sind:
  - Nicht störende Handwerksbetriebe
  - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
  - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
  - Anlagen für Verwaltungen
  - Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21 BauNVO

1.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

§ 19 und § 20 BauNVO

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) sind der Planzeichnung (Nutzungsschablone) zu entnehmen.

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse

§ 20 BauNVO

- Die Zahl der Vollgeschosse ist durch Eintragung in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) als Höchstgrenze festgesetzt.
- Im Einzelfall kann als Ausnahme bei der Zahl der Vollgeschosse durch Ausbauten im Unter- bzw. Dachgeschoss oder bedingt durch die natürlichen Geländeverhältnisse eine Erhöhung um 1 Geschoss nach § 16 Abs. 6 BauNVO zugelassen werden, wenn sowohl die Geschossfläche entsprechend der festgesetzten Geschossflächenzahl als auch die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (FH max.) nicht überschritten werden.

1.2.3 Gebäudehöhe

§ 18 BauNVO

- Die zulässige maximale Trauf- und Firsthöhe in m ü. NN ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- Die Traufhöhe bemisst sich am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut:
  - Für Pultdächer gilt dabei der tiefer liegende äußere Schnittpunkt. Dieser ist auf der nördlichen Gebäudeseite vorzusehen.
- Die Firsthöhe wird an der obersten Dachbegrenzungskante gemessen.
- Bei einhüftigen Pultdächern gilt der höchste Punkt des Daches (Pultfirst) nicht als Traufe, sondern als oberste Dachbegrenzungskante.
- Flachdächer dürfen die zulässige Traufhöhe um max. 1,0 m überschreiten. Gemessen wird an der oberen Dachbegrenzungskante.

1.2.4 Bauweise

§ 22 BauNVO

- Bauweise entsprechend Planeintrag (Nutzungsschablone):
  -

nur Einzelhäuser zulässig
- Die Abstandsvorschriften der LBO sind einzuhalten.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baugrenzen festgesetzt.
- Ungeachtet dessen sind die Abstände nach LBO einzuhalten.

1.4 Garagen, Carports und Stellplätze

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO

- Garagen / Carports (GA) sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.5 Nebenanlagen

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 (5) BauNVO

- Außerhalb der überbaubaren Flächen sind je Baugrundstück nur Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO bis 40 m³ Rauminhalt zulässig.
- Dabei gilt zu beachten:
  - Nebenanlagen sind im Bereich der straßenseitigen Vorgartenfläche gänzlich ausgeschlossen.

1.6 Zahl der Wohnungen

§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

Pro Wohngebäude dürfen maximal zwei Wohneinheiten untergebracht werden.

1.7 Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Anschluss der angrenzenden privaten Grundstücksflächen

Als durchgängiger Anschluss entlang der Verkehrsflächen ist auf den angrenzenden privaten Grundstücken ein 0,5 m breiter niveaugleicher Sicherheitsstreifen auszubilden; entlang von Gehwegen ein 0,25 m breiter Streifen. Diese sind als Rasen- / Wiesenfläche oder wasserdurchlässig befestigte Fläche außerhalb von Grundstückseinfriedungen und Stützmauern vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und zu unterhalten.

1.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

- Das im Bebauungsplan eingetragene Leitungsrecht
  - LR1 gilt zugunsten der ENRW Eigenbetrieb
  - LR2 gilt zugunsten der ENRW Energieversorgung

1.9 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Je angefangener 300 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum (s. Pflanzliste I und II) zu pflanzen und zu unterhalten.
- Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum (s. Pflanzliste I und II) nachzupflanzen ist.

1.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

§ 9 (1) Nr. 26 BauGB

- Böschungen auf den Baugrundstücken sind mit einer Neigung von 1:2 oder flacher anzulegen. Der natürliche Geländeverlauf ist soweit wie möglich zu erhalten. Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße anzupassen.
- Notwendige Geländeangleichungen im Übergang zu den Erschließungsanlagen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Baugrundstücken zu dulden.

2 Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan Rw 298/11

Rechtsgrundlagen

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl S. 416).

2.1 Dachgestaltung

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Entsprechend Planzeichnung (Nutzungsschablone)

- Satteldächer sind auch einhüftig oder versetzt zulässig, der Versatz darf max. 1,5 m betragen.
- Pultdächer dürfen von Süden her einrücken. Der niedrigste Punkt des Daches ist auf der nördlichen Gebäudeseite vorzusehen.

2.1.2 Dacheindeckung

- Für die Dacheindeckung sind nur graue, rote bis braune Materialien mit nicht glänzender Oberfläche zulässig.
- Freistehende Garagen / Carports sind nur mit begrünten Flachdächern zulässig (soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden).

Hinweis: Infolge des modifizierten Entwässerungssystems sind Dacheindeckungen aus unbeschichteten Kupfer-, Zink oder Bleiblechen unzulässig.

2.1.3 Dachaufbauten und –einschnitte

Dachaufbauten und –einschnitte sind nur bei Sattel- oder Walmdächern mit einer Dachneigung von mehr als 34° zulässig. Die Breite der Dachaufbauten und –einschnitte (Gesamtsumme) darf höchstens 2/3 der zugehörigen Traufläng e ergeben.

2.1.4 Firstrichtung

Im Lageplan sind die Firstrichtungen festgesetzt.

2.2 Einfriedungen

- Als Einfriedungen gelten Anlagen, die als Abgrenzung zum Nachbargrundstück oder zum öffentlichen Raum (Straßen, Gehwegen etc.) hin eingesetzt werden.
- Die Grundstücke sind entlang von öffentlichen Wegen, Gehwegen, Straßen sowie zur freien Landschaft offen zu gestalten. Sofern hier Einfriedungen gewünscht sind, sind freiwachsende Hecken mit mind. 50 % Anteil an gebietsheimischen Arten zulässig (Pflanzliste III im Anhang).
- An öffentlichen Wegen, Gehwegen und Straßen sind auch geschnittene Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen (max. Höhe in Vorgärten 0,80 m, im Gartenbereich 1,80 m) zulässig (Pflanzliste Nr. III im Anhang).
- Bei Gehölzen bis max. 1,8 m Höhe beträgt der Abstand von der Mittelachse des Stammes bis zur Grenze mind. 50 cm. Es sind die Mindestabstände gemäß Nachbarrecht anzuwenden.
- Zwischen inneren Grundstücksgrenzen sind außerdem Zäune aus Holz oder mit zu begrünendem Draht bis 1 m Höhe zulässig.

- Mauern und Sockel (durchgehende Fundamente) als Einfriedungen sind grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht zum Ausgleich unterschiedlicher Grundstückshöhen erforderlich sind.

2.3 Verkehrsflächen – Duldung baulicher Maßnahmen

- Der Grundstückseigentümer hat den Einbau von Stütz- und Fundamentbeton der Verkehrsflächeneinfassungen einschließlich der Unterbauverbreiterung für die Fahrbahn sowie eventuelle Entwässerungseinrichtungen auf dem Baugrundstück zu dulden. Ebenso zu dulden ist die Aufstellung von Verteilerschränken, Straßenbeleuchtungseinrichtungen sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf dem Baugrundstück.
- Die Einfassungen der Verkehrsflächen (Bord-, Rabattsteine, o.a.) werden mittig auf die Grundstücksgrenze gesetzt. Dies ist vom Eigentümer zu dulden.

2.4 Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

- Die nicht überbauten, befestigten Nutzflächen sind auf das notwendige Maß für Stellplätze, Garagenzufahrten, Hauszugänge und Terrassen zu beschränken. Sie sind in wasserdurchlässigem Material z.B. Schotterfläche, Rasenpflaster, etc. auszuführen.

2.5 Werbeanlagen

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung in unbeleuchteter Art zulässig. Sie dürfen ausschließlich am Gebäude auf Höhe des Erdgeschosses angebracht werden.

2.6 Antennen

§ 74 (1) Nr. 4 LBO

Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen sind im geplanten Wohngebiet unzulässig. Die Versorgung des Gebietes erfolgt durch den Mehrspartenhausanschluss. Im Rahmen des Grundstückskaufvertrags wird die Herstellung dieses Anschlusses vereinbart.

2.7 Versorgungsleitungen

§ 74 (1) Nr. 4 LBO

Die Leitungen für Telekommunikation und sonstige Leitungen für Informationstechnologie sowie die Stromversorgung sind unterirdisch zu verlegen. Freileitungen sind unzulässig.

2.8 Müllstandorte

Müllstandorte sind mit baulichen Anlagen (z.B. Wohngebäude, Garagen, Mauern) zu verbinden. Ihre Türen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

3 Hinweise

3.1 Bodenschutz

Es ist darauf zu achten, dass die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen, oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung ohnehin in Anspruch genommen werden, erfolgt. Insbesondere die Böschungen im Süden, angrenzend an das Plangebiet, sind von Baustelleneinrichtung etc. gänzlich freizuhalten. Die flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen ist zu beachten. Die Gebäudeplanungen und Geländemodellierungen sind so vorzunehmen, dass möglichst wenig Erdaushub anfällt. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zuzuführen.

Die sachgemäße Behandlung von Oberboden, dessen bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau ist sicherzustellen (DIN 19731 und 18915). Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

3.2 Höhenaufnahmen

Vor Beginn der Objektplanung sind die tatsächlichen Geländeverhältnisse von einem vereidigten Vermesser aufzunehmen, zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Stadt Rottweil abzustimmen. Jedem Baugesuch sind Höhenschnitte an den jeweiligen Baugrenzen mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Geländeverlaufs sowie mit der Darstellung des geplanten Anschlusses an die Erschließungsstraße beizufügen.

3.3 Straßenbautechnisch erforderliche Böschungen

Im Bebauungsplan sind die straßenbautechnisch erforderlichen Böschungen eingetragen. Es handelt sich um flach geneigte Böschungen (Neigung 1 :1,5). Diese Böschungen werden im Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung sind Bestandteil des Erschließungsaufwands.

3.4 Leitungen

In allen mit Leitungsrecht versehenen Wegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen für Informationstechnologie sowie die Stromversorgung vorzusehen.

3.5 Wasserschutz

Die vorhandenen Grundwasserströme und Quellen sind zu schützen. Im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen und Bebauung ist durch geeignete Maßnahmen ein Unterbrechen bzw. Abschneiden der Grundwasserströme zu verhindern.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Aufgrabungen mögliche Aufschlüsse von Grundwasser infolge Anschnitt wasserführender Gesteinschichten im Zuge der Aufgrabungsarbeiten genau zu erkunden und zu dokumentieren sind.

Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist gem. § 37 Abs. 4 Wasserschutzgesetz Baden-Württemberg die Wasserbehörde einzuschalten. Alle vorhandenen und auch neu aufgeschlossenen Grundwässer sind zu fassen und kontrolliert (offen oder geschlossen) in den Klosterbach (Vorfluter) abzuleiten, um unkontrollierte unterirdische Vernässungen/ Versickerungen zu vermeiden. Sinngemäß gleiches gilt für den Rückbau/Umbau nicht genutzter, nicht gewarteter, aufgegebener oder überbauter Quellen/Brunnen.

Im Süden des Plangebietes liegt das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen II und III Rottenmünster", Zone INA, mit Rechtsverordnung vom 05.10.1978. Die Vorgaben der Rechtsverordnung sind zu beachten.

3.6 § 43 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf wild lebende Tiere (z.B. Vögel und Fledermäuse) ist bei der Entfernung des bestehenden Baumbestandes § 43 NatSchG BW zu beachten. Demnach ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölzbestände zu entfernen.

3.7 Abwassersatzung

Hinsichtlich einer geordneten Abwasserableitung wird auf die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2005 und 10.12.2008 verwiesen.

3.8 Grundstücksentwässerung durch die ENRW

Die Grundstücke im östlichen Bereich auf dem Flurstück 4246 können nur nach Westen hin entwässert werden.

Die Grundstücksentwässerung ist im jeweiligen Bauantrag zu prüfen und privatrechtlich abzusichern.

3.9 Altlasten

Im Bereich des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen. Werden bei den Baumaßnahmen verdächtige Flächen festgestellt (z.B. Müllablagerungen, Verunreinigungen des Bodens, etc.) ist dies unverzüglich dem Landratsamt Rottweil - Umweltschutzamt - oder der Stadt Rottweil anzuzeigen.

3.10 Nutzung von Erdwärmesonden

Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist der Bau von vertikalen Erdwärmesonden nicht zulässig. Der Bau von horizontal verlegten Erdwärmesonden ist ausnahmsweise, nach Einzelfallprüfung durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg, zulässig.

3.11 Denkmalpflege

Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällig Funde) ist das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege (Tel. 0761/208-3500, E-Mail: referat26@rpf.bwl.de), unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Auch ist das Regierungspräsidium hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumassnahmen betroffen sein sollten.

3.12 Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende Dachflächenwasser kann über die Grundstücksentwässerung im Trennsystem der Regenwasserkanalisation zugeführt werden.

Auf den privaten Grundstücken wird jedoch die Einrichtung von Zisternen empfohlen. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser soll über ein getrenntes Leitungsnetz in diese auf den Grundstücken gelegenen Zisternen geleitet werden. Das Fassungsvermögen sollte mind. 50ltr pro m2 Dachfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das Regenwassersystem im Baugebiet anzuschließen.

Das gespeicherte Wasser soll für gärtnerische Zwecke wiederverwendet werden. Bei beabsichtigter Verwendung des Regenwassers darüber hinaus wird den Bauherren unbedingt empfohlen, sich durch das Gesundheitsamt im Landratsamt Rottweil eingehend beraten zu lassen. Bei der Nutzung des Regenwassers im Haushalt sind die Bestimmungen der DIN 1988 Teil 4 zum Schutz des Trinkwassers unbedingt zu beachten.

3.13 Insektenverträgliche Beleuchtung

Die öffentliche Außenbeleuchtung wird energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich installiert. Die Leuchten sollen so ausgebildet werden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. Im privaten Bereich wird zum Schutz nachtaktiver Insekten weiterhin empfohlen, UV-Anteilsarme Außenbeleuchtung (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten) einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltungen soweit möglich zu verkürzen ist.

3.14 Fahrwege und Aufstellflächen für Feuerwehr

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege und Aufstellflächen nach der VwV, Feuerwehrflächen 31, Baden-Württemberg planerisch mit einzuarbeiten.

3.15 Freibad

Die künftigen Nutzer und Bewohner des Wohngebietes haben sich auf die Nähe zum Freibad einzustellen. Zumutbare nutzungsbedingte Lärmimmissionen im Sinne der 18. BImSchV sind zu dulden.

Ausgefertigt:

Rottweil, den __.__.____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Planverfasser

Erlangen der Rechtskraft:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan „Spitalhöhe / Krummer Weg – Quartier Ost – 1. Änderung“ am __.__.____ in Kraft.

Rottweil, den __.__.____
Lothar Huber
Fachbereichsleiter
Bauen und Stadtentwicklung

Anhang

Pflanzlisten

Nachfolgende Pflanzen listen stellen eine Auswahl an gebietsheimischen Gehölzen (Quelle: LfU, 2002, Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg) dar. Die aufgeführten Obstgehölze entsprechen den Empfehlungen des Landratsamtes Rottweil, Beratungsstelle für Gartenbau und Grünordnung.

Pflanzliste I

Gebietsheimische Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume), markante Solitärgehölze.

Botanischer Name	**Deutscher Name**	Als **Straßenbaum** geeignet	**Für Spielplätze ungeeignet,** da giftig
Acer platanoides	Spitzahorn	X	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	X	
Fagus sylvatica	Rotbuche		
Fraxinus excelsior	Esche		
Juglans regia	Walnuss		
Quercus petraea	Trauben-Eiche		
Quercus robur	Stiel-Eiche		
Tilia cordata	Winter-Linde	X	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	X	
Ulmus glabra	Berg-Ulme		

Gebietsheimische Bäume II. Ordnung (mittelkronige Bäume), Bäume in privaten Grünflächen.

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Als Straßenbaum geeignet**	**Für Spielplätze ungeeignet, da giftig**
Acer campestre	Feldahorn	**X**	
Betula pendula	Hänge-Birke		
Carpinus betulus	Hainbuche	**X**	
Prunus avium	Vogelkirsche	**X**	
Oder Obsthochstamm, s ;. Pflanzliste II			

Gebietsheimische Bäume III. Ordnung (kleinkronige Bäume), Bäume in privaten Grünflächen.

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Als Straßenbaum geeignet**	**Für Spielplätze ungeeignet, da giftig**
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn	**X**	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	**X**	
Sorbus aria	Mehlbeere	**X**	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	**X**	**X**
Oder Obsthochstamm, ;. Pflanzliste II			

Pflanzliste II

Regionaltypische Obsthochstämme in privaten Grünflächen.
Mindestpflanzgröße Hochstamm 8/10

ÄPFEL:	BIRNEN:	QUITTEN:
Klarapfel	Frühe von Trevoux	Bereczki-Quitte
James Grieve	Clapps Liebling	Konstantinopeler
Gravensteiner	Williams Christbirne	Riesenquitte von Leskovac
Jakob Fischer	Condo	
Prima	Doppelte Philippsbirne	
Oldenburg	Herzogin Elsa	
Alkmene	Gelbmöstler	
Danziger Kantapfel	Köstl. v. Charneux	
Goldparmäne	Conference	
Biesterfelder	Schweizer Wasserbirne	
Schweizer Orangenapfel	Vereinsdechants	
Jakob Lebel	Oberöst. Weinbirne	
Florina	Gräfin von Paris	
Hauxapfel		
Berlepsch		
Herrnhut		
Maunzenapfel		
Tumanga		
Blenheim		
Rewena		
Kardinal Bea		
Zabergäu Renette		
Jonagold		
Melrose		
Topaz		
Jonathan		
Boskoop		
Bohnapfel		
Glockenapfel		
Sonnenwirtsapfel		
Idared		
Pilot		
Ontario		
Brettacher		

Pflanzliste III

Bäume II. und III. Ordnung für Hecken Mindestpflanzgröße STU 14/16

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Für Spielplätze ungeeignet, da giftig**
Acer campestre	Feldahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Sorbus aria	Mehlbeere	
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	**X**
u.a.		

Gebietsheimische freiwachsende heckenartige Gehölzstrukturen für öffentliche und private Grünflächen

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Für Spielplätze ungeeignet, da giftig**
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	**X**
Corylus avellana	Hasel	
Ligustrum vulgare	Liguster	**X**
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche	**X**
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rosa canina	Hunds-Rose	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	**X**
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	**X**
u.a.		

Gebietsheimische Gehölzstrukturen für geschnittene Hecken

Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Für Spielplätze ungeeignet, da giftig**
Acer campestre	Feldahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	**X**
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	
Ligustrum vulgare	Liguster	**X**
Fagus sylvatica	Rotbuche	
Keine Fichte, Eibe, Thuja		